

Schiedsrichterordnung

§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Organe.....	2
§ 3 Schiedsrichterausschüsse	2
§ 4 Zuständigkeit	2
§ 5 Aufgaben	3
§ 6 Gruppen-, Kreis- und Bezirkskassen	3
§ 7 Wahlen der Schiedsrichterausschüsse.....	3
§ 8 Ausbildung / Zugehörigkeit	4
§ 9 Aktiver/passiver Schiedsrichter.....	5
§ 10 Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	6
§ 11 Einteilung in Leistungsklassen.....	6
§ 12 Spielauftrag	7
§ 13 Ausscheiden des Schiedsrichters.....	7
§ 14 Vereinswechsel	8
§15 Rechtsprechung/Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse.....	8
§ 16 Zuständigkeit bei Vergehen	8
§ 17 Ahndungsmaßnahmen	9
§ 18 Sperre und einstweilige Anordnung.....	9
§ 19 Aufgaben des Schiedsrichter	10
§ 20 Schiedsrichterentschädigung.....	10
Spesenordnung	10

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des BFV müssen Mitglieder in Vereinen des BFV sein. Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien müssen zusätzlich auch amtliche Schiedsrichter sein.
- (3) Die BFV-Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleich.

§ 2 Organe

Die Organe für den Schiedsrichterbereich im BFV sind:

- a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: VSA),
- b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: BSA),
- c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: KSA),
- d) der Gruppen-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: GSA).

§ 3 Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der VSA besteht aus:
 - a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: VSO) als Vorsitzenden,
 - b) vier Beisitzern, darunter eine weibliche Beisitzerin,
 - c) dem Landes-Lehrwart mit beratender Stimme.
- (2) Der BSA besteht aus:
 - a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: BSO) als Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern,
 - c) der/dem Frauen-Schiedsrichterbeauftragten mit beratender Stimme.
- (3) Der KSA besteht aus:
 - a) dem Kreis-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: KSO) als Vorsitzenden,
 - b) den übrigen Gruppen-Schiedsrichterobleuten,
 - c) dem/den berufenen Beisitzer/n/-innen.
- (4) Der GSA besteht aus:
 - a) dem Gruppen-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: GSO) als Vorsitzenden,
 - b) dem/den berufenen Beisitzer/n/-innen
 - c) dem Gruppen-Lehrwart mit beratender Stimme.
- (5) Die Vorsitzenden der Schiedsrichterausschüsse erlassen einen Geschäftsverteilungsplan für ihren Zuständigkeitsbereich. Dieser ist dem VSA vorzulegen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der VSA ist gemäß §§ 23, 27 der Satzung das oberste Organ für den Schiedsrichterbereich im BFV und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien erlassen.
- (2) Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelauslegung und -anwendung. Der VSA legt fest, in welcher Form Anwärter- und Leistungsprüfungen abzunehmen sind.
- (3) Die BSO sind verantwortlich für die Durchführung der Anordnungen des VSA in den Bezirken.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:
 - a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
 - b) Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern und SR-Assistenten,
 - c) Beobachtung der Schiedsrichter auf dem Spielfeld,
 - d) Einreihung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
 - e) Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen,
 - f) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterbereichs,
 - g) Erhalt und Gewinnung von Schiedsrichtern.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Anwarter-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Trainingsstunden, Anwarter-Prüfungen, Leistungsprüfungen, Qualifikationslehrgänge und Beobachtungen bei Spielen statt. Hierzu erlässt der VSA-Richtlinien. Der BSA kann eigene BSA-Richtlinien erlassen, die dem VSA zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 6 Gruppen-, Kreis- und Bezirkskassen

- (1) Die Schiedsrichtergruppen sowie die Kreis- und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse können nach den Vorgaben der Finanzordnung Kassen, die der Überprüfung durch den Schatzmeister unterliegen, führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der GSO, KSO bzw. BSO.
- (2) Der GSO, KSO bzw. BSO entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung vorhandener Finanzmittel der Kasse, die innerhalb des Verbandszwecks liegen und den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit (§ 6 der Satzung) entsprechen muss.
- (3) Die Schiedsrichtergruppe bestimmt in der Gruppenhauptversammlung ob und in welcher Höhe von ihren Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben wird.
- (4) Befindet sich ein SR mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als drei Monate im Verzug, so können die nach § 16 zuständigen Organe gegen den säumigen SR Ahndungsmaßnahmen gem. § 17 Buchst. a) und b) verhängen. Befindet sich ein SR mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als sechs Monate im Verzug, können sie Ahndungsmaßnahmen gem. § 17 Buchst. c), d) und e) verhängen.

§ 7 Wahlen der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Schiedsrichter-Funktionär kann nur eine Person werden, welche im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises ist.
- (2) Der VSO wird gemäß § 19 der Satzung vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer, der Landes-Lehrwart sowie die Mitglieder des Schiedsrichter-Lehrstabes werden gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung auf Vorschlag des VSO durch das Präsidium berufen.

- (3) Die Wahl des BSO wird von den drei stimmberechtigten BSA-Mitgliedern und den GSO und deren berufenen Beisitzern (ausgenommen die Gruppen-Lehrwarte) vorgenommen. Wählbar ist jeder Schiedsrichter aus dem jeweiligen Bezirk. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gem. § 36 Abs. 1 der Satzung. Die beiden BSA-Beisitzer werden auf Vorschlag des BSO über den Bezirks-Vorsitzenden zur Berufung vorgeschlagen.
- (4) Der KSO wird aus der Mitte der GSO vom jeweiligen KSA gewählt. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Kreistag gem. § 36 Abs. 2 der Satzung.
- (5) Der GSO wird in der Gruppenhauptversammlung gewählt. In Gruppen über 200 Schiedsrichtern kann pro angefangene 100 Schiedsrichter ein weiterer Beisitzer berufen werden. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Schiedsrichter am Tag der Gruppenhauptversammlung. Die GSA-Mitglieder sowie der Gruppen-Lehrwart werden auf Vorschlag des GSO über den BSO und den Bezirksvorsitzenden durch das Präsidium gem. § 25 Abs. 2 der Satzung berufen.
- (6) Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte, so hat diese Person nur eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlungen werden jeweils vom zuständigen Obmann durch Veröffentlichung im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (8) Für die Durchführung der Hauptversammlungen mit Wahlen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend. Das aktive und passive Wahlrecht besteht ab Aushändigung des gültigen Schiedsrichterausweises. Führt ein Wahlvorgang zu Stimmgleichheit, ist in der gleichen Versammlung ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine Berufung durch das Präsidium nach § 25 Abs. 3 der Satzung.

§ 8 Ausbildung / Zugehörigkeit

- (1) SR-Anwärter sind durch ihre Vereine beim zuständigen GSO anzumelden. Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die gemeldeten Anwärter werden in Lehrgängen auf Grundlage der Richtlinien des VSA für Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge ausgebildet und geprüft.
- (3) Die Durchführung der Lehrgänge, Abnahme und Auswertung der Anwärter-Prüfungen richtet sich nach den hierfür erlassenen Richtlinien des VSA in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Prüfungsbogen ist 14 Tage vor der Prüfung in der Geschäftsstelle anzufordern.
- (4) Die Gruppen führen jedes Jahr in der Regel einen Anwärter-Lehrgang durch. Die Genehmigung hierfür ist vom GSO über den BSO beim Bezirks-

Vorsitzenden zu beantragen; dies gilt auch, soweit ein oder mehrere zusätzliche Anwärter-Lehrgänge erforderlich sind.

- (5) Anwärter, die den Nachweis der erforderlichen Regelkenntnis, die Eignung zur Leitung von Spielen erbracht und das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden unter Aushändigung des Schiedsrichterausweises des DFB durch den VSA als Schiedsrichter bestätigt.
- (6) Der durch den VSA ausgehändigte Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des BFV. Er berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet, soweit nicht vom BFV Sonderregelungen getroffen sind.
- (7) Schiedsrichter gehören in der Regel der Schiedsrichtergruppe ihres Hauptwohnsitzes an. Über bezirksübergreifende Zweifelsfälle entscheidet der VSO, im Übrigen der BSO.
- (8) Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Landesverband soll der betreffende Schiedsrichter von seinem neuen Landesverband in eine vergleichbare Leistungsklasse eingeordnet werden. Zusätzlich muss der Schiedsrichter zu einem zugehörigen Verein des neuen Landesverbandes wechseln.
- (9) Traineranwärter, die beim BFV die Ausbildung zum Trainer anstreben, müssen einen Schiedsrichter-Neulingskurs absolvieren und drei Spiele als Schiedsrichter leiten. Die entsprechende Bestätigung vom zuständigen GSO ist im Lehrgang III vorzulegen. Die Höhe der Teilnahmegebühr am Neulingskurs ergibt sich aus § 11 I. Nr. 19 BFV-Finanzordnung i.V.m. § 2 I. Nr. 19 Anlage zur Finanzordnung.
- (10) Schiedsrichter-Neulinge erkennen mit Bestehen der Schiedsrichterprüfung die vom VSA festgelegten Verhaltensregeln im vollen Umfang an.

§ 9 Aktiver/passiver Schiedsrichter

- (1) Anrechenbarer aktiver Schiedsrichter ist, wer im Kalenderjahr an mindestens fünf Pflicht-Lehrveranstaltung/Leistungslehrgängen teilnimmt und mindestens 15 (bei weniger als 15 Spiele alle) zugeteilte Spiele, davon grundsätzlich fünf Juniorenspiele, leitet oder zehn zugeteilte Spiele beobachtet/betreut oder als Mitglied eines Schiedsrichterausschusses tätig ist (§ 61 der Spielordnung).
- (2) Anrechenbarer Schiedsrichter ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichterposition heraus mit Einnahme einer Verbandsfunktion zum Funktionär wird.
- (3) Passiver Schiedsrichter kann sein, wer nach einer aktiven Schiedsrichtertätigkeit in einer sonstigen Funktion des BFV, SFV oder DFB tätig oder nach einer langjährigen Schiedsrichtertätigkeit diese aus Gesundheits-, Alters- oder anderen anerkannten Gründen beenden musste.

Stand: 07.07.2020

- (4) Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den GSO.

§ 10 Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden zu ihren Spielen entsprechend ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss eingeteilt.
- (2) Zuständig für die Schiedsrichtereinteilung sind:
- a) der VSA für Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) der BSA für alle Spielklassen auf Bezirksebene,
 - c) der KSO für Kreisligen,
 - d) der GSO für alle Spielklassen unterhalb der Kreisliga,
 - e) für Privatspiele die SR-Organe, die in Richtlinien des VSA bestimmt werden.

Abweichende Regelungen auf Kreis- und Gruppenebene können durch den KSA festgelegt werden.

- (3) Jeder Schiedsrichter soll in seiner höchsten Spielklasse die vor dem Spieljahr festgelegte Anzahl von Beobachtungsspielen erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten Leistungsnormen erfüllt werden.
- (4) Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler oder als Trainer aktiv ist. Die Übernahme einer solchen Tätigkeit ist dem zuständigen GSA unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Schiedsrichter können mit Zustimmung der Schiedsrichterobleute auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 11 Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Alle Schiedsrichter unterstehen dem GSA, bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- (2) Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den Leistungsprüfungen zu unterziehen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind. Diese bestehen aus einem Regeltest und einer körperlichen Leistungsprüfung. Einzelheiten hierzu regeln VSA, BSA und KSA in eigenen Qualifikationsrichtlinien.
- (4) Die Nominierung eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Kriterien für die

Stand: 07.07.2020

Nominierung sind neben guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und Verfügbarkeit. Die Kriterien der Leistungsbewertung und der Nominierung sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben.

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchsmannschaften und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.
- (6) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, für ihre Leistungsklassen Altersbegrenzungen festzulegen.

§ 12 Spielauftrag

- (1) Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein Spielauftrag erteilt wird.
- (2) Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
- (3) Der Schiedsrichter kann alle Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist bzw. nach den Ordnungen kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei haben jedoch Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang. Der zuständige GSO ist im Falle besonderer Vorkommnisse unverzüglich über die Spielübernahme zu informieren.

§ 13 Ausscheiden des Schiedsrichters

- (1) Scheidet ein Schiedsrichter freiwillig oder aus Interessellosigkeit aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus hinterlegten Spielleitung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Anwärter-Prüfung abzulegen.
- (2) Ist ein Schiedsrichter durch ein Verwaltungsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen worden oder hat er sich einem solchen durch vorzeitiges Ausscheiden entzogen, entscheidet über die Wiederaufnahme der VSA.
- (3) Wurde ein Schiedsrichter durch ein Sportgerichtsurteil von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der Verbands-Präsident im Gnadenwege nach § 64 RVO.

§ 14 Vereinswechsel

- (1) Ein Schiedsrichter kann jederzeit seinen Verein innerhalb des BFV wechseln. Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen seine Zustimmung zu erteilen.
- (2) Falls der abgebende Verein seine Zustimmung verweigert, ist dieser vom VSA aufzufordern, binnen einer festzulegenden Frist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Geht eine Begründung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Der VSA kann die Zustimmung zum Vereinswechsel ersetzen.
- (4) Bei Vereinswechsel kann die Tätigkeit des SR ruhen, wenn der frühere Verein wegen noch ausstehender Zahlungs- bzw. Herausgabeverpflichtungen des Schiedsrichters die Freigabe verweigert. Hierfür gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 15 Rechtsprechung/Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des BFV.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 können Verstöße gegen diese Ordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden; soweit kein sportgerichtliches Verfahren durchgeführt wird.
- (3) Hierzu gehören insbesondere
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - g) Verstöße gegen die vom VSA genehmigten und veröffentlichten Verhaltensregeln.
- (4) Schiedsrichter können ihren Verein nicht vor den Sportgerichten vertreten, es sei denn, sie üben ein Vereinsamt aus.

§ 16 Zuständigkeit bei Vergehen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nicht anderweitig geregelt, findet die RVO entsprechende Anwendung.
- (2) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die bis zur Kreisklasse qualifiziert sind, der GSA, soweit lediglich Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchst. a) oder b) und hier lediglich eine einmalige Sperre von bis zu vier Wochen in Betracht kommen.

- (3) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern für die Leistungsklassen Kreisliga und Bezirksebene sowie in den Fällen des § 16 Abs. 2, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchst. c), d) oder e), eine wiederholte Sperre gegen denselben SR oder eine einmalige Sperre von mehr als vier Wochen in Betracht kommen, der BSA. Wird der BSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA nach Abs. 2 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Abs. 2 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA verweisen.
- (4) Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern für die Leistungsklassen auf Verbandsebene und für Anträge auf Ausschluss aus dem BFV der VSA.
- (5) Als mithaftender Verein gilt der in SpielPlus hinterlegte Stammverein.
- (6) Für das Beschwerdeverfahren gilt die RVO. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des GSA entscheidet bei fehlender Abhilfe durch den GSA der BSA.

§ 17 Ahndungsmaßnahmen

Als Ahndungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- a) Verweis,
- b) befristete Sperre,
- c) Spielabzug in der Leistungsklasse des Schiedsrichters,
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 18 Sperre und einstweilige Anordnung

- (1) Ist ein Schiedsrichter gem. § 17 Buchst. b) gesperrt, so ruht sein Spielrecht für denselben Zeitraum. Ein als Spieler oder ein als offiziell im ESB aufgeführter Verantwortlicher gesperrter Schiedsrichter (Sperre ab vier Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter gesperrt. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gem. § 68 RVO (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein.
- (2) Der VSO und der BSO sind ermächtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere einen Schiedsrichter vorläufig zu sperren.
- (3) Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Schiedsrichterausweis dem zuständigen GSO zur Verwahrung auszuhändigen.

§ 19 Aufgaben des Schiedsrichters

- (1) Die Aufgaben des Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Spielleitung ergeben sich aus § 63 Spielordnung.
- (2) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören umzusetzen.

§ 20 Schiedsrichterentschädigung

- (1) Dem Schiedsrichter stehen die in der Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV festgelegten Sätze zu.
- (2) Die Schiedsrichter erhalten eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung der entstandenen Fahrtauslagen und notwendigen Portokosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Zuständig für die Festsetzung der Spesensätze ist der Verbandstag.

Spesenordnung

A) Aufwandsentschädigung

- (1) Entschädigung für Schiedsrichter

Regionalliga Bayern SR der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SR erhalten die Entschädigung rein netto.	200 €
Bayernliga (Herren)	75 €
Landesliga (Herren), Freundschaftsspiele Frauen-Bundesliga	50 €
Bezirksliga, (U 19) A-Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga,	35 €
(U 17) B-Junioren-Bayernliga, (U 19) A-Junioren-Landesliga, (U 15) C-Junioren-Bayernliga, (U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga, Kreisliga	30 €
Frauen-Landesliga, (U 17) B- Junioren/innen Landesliga, Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse	25 €
alle sonstigen Herren-, Senioren-, Firmen- und Freizeitmannschaften	20 €
alle sonstigen A- und B-Junioren/innenmannschaften sowie Frauenmannschaften	20 €
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Junioren/innenmannschaften	15 €

(2) Entschädigung für SR-Assistenten

Regionalliga Bayern SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind die MwSt. auszuweisen, können die MwSt. zusätzlich berechnen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto.	100 €
Bayernliga (Herren)	38 €
Landesliga (Herren), Privatspiele Frauen-Bundesliga	25 €
Bezirkliga (Herren), Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Entscheidungsspiele Herren	18 €
Kreisliga und alle sonstigen Spiele	15 €

(3) Entschädigung für Beobachter

Der SR-Betreuer/Beobachter dieser Spielklassen erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten.

Regionalliga Bayern vor Ort	30 €
Regionalliga Bayern im Home-Office Verfahren	40 €
Bayernliga vor Ort	25 €
Bayernliga im Home-Office Verfahren	30 €
Landesliga vor Ort	20 €
Landesliga im Home-Office Verfahren	25 €
Bezirkliga vor Ort	15 €

B) Fahrtkosten

(1) Dem Schiedsrichter stehen zu:

- a) Bei Benutzung eines Fahrzeuges EUR 0,30 pro km.
Für SR-Teams 0,35 € pro km (die km-Begrenzung gilt hier nur für Jugendspiele mit Ausnahme der Bayernliga und der Landesliga der Junioren und Juniorinnen).
- b) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet werden dürfen.

Kreisliga, Frauen-Bezirksoberrliga	80 km
Kreisklasse, Frauen Bezirkliga	60 km
A-/B-/C-Klasse, alles sonstigen Frauenmannschaften	50 km

alle sonstigen Herren- und Senioren-Mannschaften	40 km
A-/B-/C-Junioren Bezirk	60 km
A-/B-Junioren Kreis; D-Junioren Bezirk	50 km
C-/D-Junioren Kreis; Juniorinnen Bezirk	40 km

- c) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse) oder eines anderen Verkehrsmittels (billigster Reiseweg vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort).
- d) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

- (2) Dem Schiedsrichterassistenten ab Bezirksliga aufwärts stehen zu:

In der Regionalliga Bayern bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

In der Bayernliga bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 40 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

Von der Bezirksliga bis zur Landesliga bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,30 € pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

- (3) Dem Beobachter stehen zu:

- a) Regionalliga Bayern bis zu einer einfachen Entfernung von 150 km pro km 0,30 €
- b) Bayernliga bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km pro km 0,30 €
- c) Landesliga bis zu einer einfachen Entfernung von 50 km pro km 0,30 €
- d) Bezirksliga bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km pro km 0,30 €

Von diesen Entfernungen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

C) Allgemeines

- (1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet. Der Höchstsatz im BFV beträgt 75,00 €. Für sonstige Spiele (z.B. gegen Bundesliga-Mannschaften) wird der Spesensatz vom Verbands-Schiedsrichterausschuss individuell festgelegt. Hier beträgt der Höchstsatz 200,00 € für den Schiedsrichter und 50,00 € für den Schiedsrichter-Assistenten.

- (2) Bei Spielen, die von der Regelspielzeit abweichen (z.B. Spiele in Turnierform), legt der zuständige SR-Ausschuss den Spesensatz fest. Hierbei orientiert er sich an den Spesensatz der höchst spielenden Mannschaft und an den Spiel- und Einsatzzeiten.
- (3) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung (es müssen der Spesensatz, die Adresse des SR, die gefahrenen Kilometer und sonstige Auslagen klar erkennbar dargestellt sein) vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z.B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.
- (4) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.
- (5) Bei Spielabbruch steht dem Schiedsrichter/Beobachter der volle Spesensatz zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein bespielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reist der Schiedsrichter wieder ab. Als Entschädigung stehen ihm die Fahrtkosten und 50% des Spesensatzes zu.
- (6) Befindet sich der Schiedsrichter bereits auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt hierbei eine Spielabsage, stehen ihm die Fahrtkosten zu.
- (7) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.